

Tilman Kluge

65812 Bad Soden am Taunus

Reisekosten für Beamte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dahingehend, dass für alle mit dem privateigenen Fahrrad zurückgelegten Dienstfahrten die Erstattung einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von mindestens 5 Cent je zurückgelegtem Kilometer erfolgen solle.

In der öffentlichen Petition, der sich 47 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die geltende Reisekostenregelung des BRKG solle so geändert werden, dass für alle mit dem privateigenen Fahrrad zurückgelegten Dienstfahrten eine Kilometerpauschale erstattet wird. § 5 Abs. 3 BRKG solle folgende Fassung erhalten: „Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften ein Fahrrad, wird je Kilometer eine Wegstreckenentschädigung von mindestens 5 Cent erstattet. Weiteres wird über Verwaltungsvorschrift nach § 16 geregelt.“

Diese Wegstreckenentschädigung müsse für jede Fahrt mit dem Fahrrad geltend gemacht werden können. Was unter dem Begriff „regelmäßig“ in der aktuellen Fassung des § 5 Abs. 3 BRKG zu verstehen sei, könne nicht einer Verwaltungsvorschrift an-

heim gestellt werden. Man könne von einer realistisch ermittelbaren Kilometerpauschale von 5 Cent ausgehen. Die Möglichkeit, dass das zuständige Ministerium die Wegstreckenentschädigung für die Fahrradbenutzung per Verwaltungsvorschrift regle, führe zu keiner befriedigenden Lösung.

Die aktuelle Regelung im Bundesreisekostengesetz sei keine Wegstreckenentschädigung, sondern eine im Übrigen nicht näher bezeichnete Kostenpauschale. Die Regelung in Form einer Kostenpauschale berücksichtige einerseits nicht Mehrkosten bei besonders weiten Strecken, auf der anderen Seite sei eine Pauschale in Höhe von 5 Euro bei normalen Wegstrecken zu hoch. Das Reisekostengesetz sei nicht dafür vorgesehen, die Nutzung umweltfreundliche Fahrzeuge zu fördern. Zur Verminderung des Abrechnungsaufwandes sei es jedoch gerechtfertigt, erst am Ende desjenigen Monats abzurechnen, in dem eine bestimmte Bagatellgrenze seit der letzten Abrechnung überschritten wurde.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

§ 5 BRKG regelt: „Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.“ Tz.: 5.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bestimmt, dass Dienstreisenden als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von 5 Euro gewährt wird, wenn diese mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad benutzen. Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad, Callbike) nachgewiesen, werden diese erstattet.

Ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung entsteht erst, wenn regelmäßig ein Fahrrad für Dienstreisen, mindestens vier mal im Monat, genutzt wird. Eine Festlegung zur Verteilung dieser Fahrten wurde nicht getroffen, so dass nicht entschieden ist, wann diese durchgeführt wurden, sie müssen lediglich bei mindestens vier Dienstreisen im Monat angefallen sein. In diesem Fall wird monatlich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, pauschal eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Euro gewährt. Die vom Petenten bei Fahrradnutzung vorgeschlagene Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke ist nach einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag

gegebenen Gutachten zu niedrig angesetzt und würde den tatsächlich entstehenden Kosten nicht ausreichend Rechnung tragen.

Mit dem Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts, in Kraft getreten am 1. September 2005, wurde die Praxis einer kilometerbezogenen Abrechnung für die Fahrradbenutzung, die zudem erst nach Überschreitung der politischen Gemeindegrenze berücksichtigt wurde, zugunsten einer monatlichen Pauschalabfindung nach Maßgabe der BRKGVwV aufgegeben. Diese kommt allerdings nicht für gelegentliche Fahrten, sondern nur bei regelmäßiger Fahrradbenutzung zum Tragen (vgl. amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 15/4919). Die Gewährung der Wegstreckenentschädigung hängt nicht mehr vom Vorliegen triftiger Gründe ab. Das Fahrrad muss auch nicht mehr im Eigentum des Dienstreisenden stehen. Bei regelmäßiger Nutzung eines Fahrrads zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte durch Dienstreisende müsste die Dienststelle ohnehin prüfen, ob die Anschaffung eines Dienstfahrrades aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die vom Petenten geforderte Bindung an die Nutzung des privateigenen Fahrrades ist auch aus diesem Grund nicht zweckmäßig.

Ein Hauptziel des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts war die Reduzierung von Verwaltungsaufwand durch Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern, zu beschleunigen und hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes zu verringern. Anreize zur Wahl umweltverträglicher Verkehrsmittel und zu umweltgerechtem Verhalten sollten ebenfalls gesetzt werden. Die in § 5 Abs. 3 BRKG getroffene Regelung trägt dem Rechnung, insbesondere auch der Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens.

Die nähere Ausgestaltung der Wegstreckenentschädigung für Fahrradnutzung wurde insbesondere auch deshalb in Form von Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um das grundlegend neue Verfahren in der Praxis zu evaluieren und so – falls notwendig – Anpassungen einfacher realisieren zu können.

Die mit der Novellierung im Jahre 2005 eingeführte neue Fassung des Bundesreisekostengesetzes hat sich bewährt und wird in der Anwendungspraxis der Dienstreisenden und Reisekostenstellen als inhaltlich angemessene und gut handhabbare Regelung anerkannt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Notwendigkeit zur Änderung der Vorschrift und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.